

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)834-A-Neu

ÖA 21.03.2012

16. März 2012

**Gemeinsame Stellungnahme
des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken e.V. (BVR) sowie
des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V.**

(Gerhard Hofmann und Herbert Jütten)

für die 65. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Finanzmarktwächter“

am Mittwoch, dem 21.03.2012, von 08:00 – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 3.101, MELH

Stellungnahme

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages mit dem Thema „Finanzmarktwächter“ am 21. März 2012

Kontakt:

Dr. Diedrich Lange

Telefon: +49 30 2021- 1610

Telefax: +49 30 2021-191600

E-Mail: d.lange@bvr.de

Katja Kirchstein

Telefon: +49 30 2021- 1609

Telefax: +49 30 2021-191600

E-Mail: k.kirchstein@bvr.de

Berlin, 12. März 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme Finanzmarktwächter

Fragenkatalog

1 Halten Sie die seit der Finanzmarktkrise 2008 ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierungen für ausreichend, um Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft vor unseriösen Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen zu schützen?

Deutschland hat – und dies losgelöst von Europa – seit dem Jahr 2008 eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den Anlegerschutz deutlich zu verbessern:

- Einführung eines Beratungsprotokolls,
- Rücktrittsrecht bei telefonischer Beratung,
- Pflicht zur Verwendung von Produktinformationsblättern,
- Gesetzliche Anforderungen an Qualifizierung von Beratern,
- Einführung eines Berater- und Beschwerderegisters bei der BaFin,
- Ausweitung der Kompetenzen und Ressourcen bei der BaFin,
- Gezielte Prüfungen durch die BaFin im Bereich der Anlageberatung,
- Regulierung des Grauen Kapitalmarkts (wenn auch unzureichend beaufsichtigt).

Viele dieser Maßnahmen sind gerade erst wirksam umgesetzt worden oder müssen noch umgesetzt werden. Sie werden sich demnach erst in nächster Zeit positiv auf den Anlegerschutz auswirken.

Dies lässt den Schluss zu: Die Maßnahmen der Bundesregierung sind ausreichend. Ihre Wirkung kann bis zur vollständigen Umsetzung derzeit noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden. Das gilt insbesondere für den Einsatz eines Berater- und Beschwerderegisters bei der BaFin.

Weitere weitreichende Maßnahmen sind zurzeit auf der europäischen Ebene angestoßen worden und müssen in der Folge auf der deutschen Ebene umgesetzt werden. Insgesamt ist eher ein Zuviel an – leider unkoordinierten – Maßnahmen festzustellen als ein Zuwenig. Beispiel: Mittlerweile sind in Deutschland vier verschiedene Informationsblätter gesetzlich erforderlich, je nachdem, ob es sich um Versicherungen, Wertpapiere, Vermögensanlagen oder Investmentfonds handelt. Dem Anlegerschutz wird nicht durch hektische Überregulierung, sondern durch kohärente, ineinandergreifende Maßnahmen geholfen, die möglichst auf europäischer Ebene für alle Marktteilnehmer in vergleichbarer Weise entstehen. Weitergehende Maßnahmen müssen mit Europa in Einklang gebracht werden, da sich die Anlageberatung als Dienstleistung deutscher Institute im europäischen Wettbewerb behaupten muss.

Fazit: Eine Vielzahl von neuen, regulativen Maßnahmen in Deutschland und Europa zielen auf die Stärkung des Verbraucherschutzes ab, die bis jetzt noch nicht ihre volle Wirkung entfalten konnten. Man sollte einen weiteren Regulierungswettbewerb unbedingt vermeiden. Wir halten die Maßnahmen der Bundesregierung für ausreichend.

Stellungnahme Finanzmarktwächter

2 Wie schätzen Sie den organisatorischen und inhaltlichen Aufwand ein, verbindliche Analyse- und Bewertungssysteme für Anlageprodukte zu entwickeln und die Bewertungen gegebenenfalls für jedes Produkt wiederholt zu aktualisieren, um sie den geänderten Marktrisiken anzupassen?

Diese Frage dürfte auf den Antrag Nr. 3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzielen (Drucksache 17/6503). Danach soll der Marktwächter die Instrumente zur Verbraucherinformation weiterentwickeln: „Verbindliche verbraucherrelevante Analyse- und Bewertungssysteme sollen entwickelt werden. So u. a. ein einfaches, standardisiertes Produktinformationsblatt für alle Anlageprodukte und eine Kennzeichnung über ökologische und ethische Komponenten eines Anlageproduktes.“

Eine seriöse Aufwandseinschätzung lässt sich sinnvollerweise erst dann vornehmen, wenn das Aufgabenspektrum näher konkretisiert ist. Der Antrag Nr. 3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt hierzu nur unzureichend Aufschluss.

Ein verbindliches Analyse- und Bewertungssystem für alle Anlageprodukte, das den Anspruch erhebt, aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen und aktuell zu sein, wird jedenfalls mit einem sehr erheblichen technischen und vor allem personellen Aufwand verbunden sein. Derartige Analysen müssen von qualifizierten Spezialisten vorgenommen werden. Eine Aufwandsschätzung, die in etwa für sich in Anspruch nehmen könnte, seriös zu sein, kann nur auf der Basis genauer Projektvorgaben und unter Darlegung eines Business Plans erfolgen. Zudem stellt sich bei einem solchen System ebenso wie bei dem Thema Produkt-TÜV (siehe Frage 20) die Frage nach der Haftung für die Richtigkeit der Bewertungs- und Analyseangaben.

3 Wie ist der Beschluss des Bundesrates auf Drucksache 694/11 vom 10.2.2012, insbesondere Ziffer 14, im Hinblick auf die Einrichtung eines Finanzmarktwächters zu bewerten? **Anhang 1**

Deutschland verfügt über ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie ein gut ausbalanciertes Zusammenwirken von behördlicher Kontrolle, konstruktiven und transparenten Aktivitäten verschiedener Interessengruppen und aufmerksamer publizistischer Begleitung aller Themen rund um den Verbraucherschutz. Deshalb sieht die Kreditwirtschaft keinen Bedarf für die Schaffung von zusätzlichen unabhängigen Organisationsstrukturen im staatlichen oder nichtstaatlichen Bereich zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen auf den Finanzmärkten - eine (Regelungs-)Lücke ist weder bei der Durchsetzung von individuellen noch kollektiven Verbraucherinteressen zu erkennen.

Der Schutz bzw. die Durchsetzung von kollektiven Verbraucherinteressen wird von der BaFin im Rahmen der im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Markt- und Solvenzaufsicht gewährleistet. Dies erfolgt durch detaillierte Organisations- und Verfahrensvorschriften für die beaufsichtigten Unternehmen, zum Beispiel zur Sicherstellung der Qualität der Anlageberatung. Bei Missständen (z. B. bei Nichtbeachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung) kann die Aufsicht auch mittels Anordnungen im Einzelfall einschreiten. Sie warnt die Öffentlichkeit vor unerlaubt tätigen Unternehmen/Anlageberatern und unseriösen Geschäften und Geschäftspraktiken. Zudem werden bei ihr künftig Verbraucherbeschwerden zusammengeführt und statistisch sowie systematisch ausgewertet. Die Ereignisse der letzten Jahre haben verdeutlicht, dass die BaFin - was in der öffentlichen Diskussion nicht immer hinreichend zum Ausdruck

Stellungnahme Finanzmarktwächter

kommt – sich ihrer Aufgaben in diesem Bereich sehr wohl bewusst ist und diese entsprechend erfüllt. Als ein aktuelles Beispiel hierfür sei die jüngst erfolgte Überprüfung von Online-Kreditangeboten auf mögliche Verstöße gegen rechtliche Vorgaben zur Werbung für Verbraucherkredite und Informationspflichten genannt.

Zum anderen hat sich das zivilrechtliche Schutzsystem zur Durchsetzung von individuellen Ansprüchen von Verbrauchern gegen Unternehmen des Finanzsektors bewährt. An erster Stelle zu nennen ist die Zivilgerichtsbarkeit zur Durchsetzung von Individualinteressen. Verbraucherzentralen können zudem Einzelansprüche von Verbrauchern bündeln und gemeinsam vor Gericht durchsetzen. Exemplarisch seien hier die „klagestarken Einrichtungen wie die Wettbewerbszentrale, die Verbraucherzentrale Hamburg oder der „Verbraucherzentrale Bundesverband“ genannt, die sich überaus engagiert zeigen und viele effektive und erfolgreich verlaufende Prozesse führen“. ¹ Konkret kann eine Verbraucherzentrale mit Hilfe von Unterlassungsklagen die von Unternehmen verwandten Vertragsklauseln angreifen oder die Abschöpfung von durch unlautere Handlungen erzielten Gewinnen eines Unternehmens veranlassen. Den existierenden Verbraucherschutzinstitutionen in Deutschland ist es zudem bereits derzeit unbenommen, die Qualität von Finanzprodukten im Verbraucherinteresse zu analysieren und die Öffentlichkeit hierüber zu informieren. Zudem können sich Verbraucherschutzverbände schon heute beschwerdeführend an die BaFin wenden, um auf Missstände aufmerksam zu machen. Die BaFin geht solchen Anzeigen auch nach (siehe hierzu auch unsere Antwort zu Frage 12). Ferner erleichtert das Kapitalanleger-Musterverfahren die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen. Der Anwendungsbereich des Verfahrens soll nach Plänen der Bundesregierung auf Fälle der Anlageberatung ausgeweitet werden.

Zusätzlich runden die außergerichtlichen Schlichtungsverfahren der Kreditwirtschaft – wie der Ombudsmann – das zivilrechtliche Schutzsystem ab. Hierdurch wird – zusätzlich zu der Prozesskostenhilfe für einkommensschwächere Bevölkerungskreise, die den Gang vor die Gerichte erleichtert – die Schwelle vor dem „Zugang zum Recht“ zusätzlich erheblich gesenkt. Möglichst unbürokratische fördern dies ergänzend. Einer zusätzlichen Organisation zur Aufarbeitung privatrechtlicher Rechtsverstöße bedarf es daher nicht.

Des Weiteren wird die Öffentlichkeit in Fragen des Verbraucherschutzes von verschiedenen anerkannten Medien informiert. Namentlich mit der Stiftung Warentest und der von ihr herausgegebenen Zeitschrift „Finanztest“ verfügt Deutschland über einen allgemein anerkannten „Marktwächter“, der die Qualität von Finanzprodukten und Dienstleistungen im Verbraucherinteresse und auf der Grundlage methodischer Überprüfungen analysiert. Hinzu treten weitere Informationsangebote von Dritten in diesem Bereich, wie zum Beispiel Internetportale zu Finanzthemen.

Schließlich sind auch die Kreditinstitute selbst Akteure bei der Wahrung von Verbraucherinteressen. Aktive Verbraucherschutzmaßnahmen zum Beispiel in Form einer strikten Qualitätskontrolle von Produkten und Dienstleistungen liegen im Eigeninteresse eines jeden Instituts, das langfristige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen zu seinen Kunden sichern will.

Fazit: Die vom Bundesrat gewünschten Funktionen eines Finanzmarktwächters werden in Deutschland bereits abgedeckt. Es besteht kein Bedarf für die Etablierung eines zusätzlichen Akteurs. Sinnvoll kann eine Stärkung der Arbeit der Stiftung Warentest sein, wobei jedoch das skizzierte Modell der funktionalen

¹ So der Deutsche Bundestag in seiner Stellungnahme im Rahmen der Konsultation „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“, (BT-Drucks. 17/5956, S. 5).

Stellungnahme Finanzmarktwächter

Aufgabenteilung im Verbraucherschutz gewahrt werden sollte. Der Stiftung Warentest sollten folglich keine Aufgaben zugewiesen werden, die wegen ihres hoheitlichen Charakters von Behörden – hier der BaFin – erfüllt werden müssen.

4 Halten Sie die Einrichtung eines Finanzmarktwächters als eigenständigen Funktionsbereich und mit besonderen Rechten im Verhältnis zu anderen Verbraucherschutzeinrichtungen und Einrichtungen der Finanzaufsicht für sinnvoll?

Ein Finanzmarktwächter mit eigenständigen Funktionsbereichen wirft eine Reihe nicht beantworteter Fragen auf. Die vom Bundesrat geforderten Organisationsstrukturen könnten zum einen öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden. Dann handelte es sich um eine Behörde oder behördliche Einrichtung mit entsprechender Sachmittel- und Personalausstattung, die ihre Abgrenzung insbesondere zur BaFin suchen müsste. Zum anderen ist eine zivilrechtliche Organisationsstruktur denkbar; diese kollidierte mit der derzeit gegebenen Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit.

5 Halten Sie neben dem Finanz(markt)wächter eine staatliche Behörde für erforderlich, um den Finanzmarkt verbrauchergerecht zu regulieren und zu überwachen; falls ja, eignet sich für diese Aufgabe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)?

Siehe hierzu zunächst die Antwort unter Ziffer 3. Die BaFin nimmt Kompetenzen im kollektiven Verbraucherschutz wahr. Ihre Bedeutung für den bezweckten Anlegerschutz wird derzeit offensichtlich unterschätzt. Die BaFin pflegt bereits derzeit einen regelmäßigen Austausch mit den Kundenbeschwerdestellen der Kreditwirtschaft. Insbesondere aber wird das zum 1. November 2012 einzuführende Berater- und Kundenbeschwerderegister den Anlegerschutz in Deutschland signifikant verändern. Die BaFin erhält Aufschluss über Qualität und Werdegang eines jeden Beraters; zusätzlich werden ihr sämtliche Kundenbeschwerden übermittelt, die von ihr ausgewertet und zum Anlass für gebotene Ermittlungen genommen werden. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sollten in jedem Fall zunächst abgewartet werden. Nach den Plänen des Bundesministeriums der Finanzen ist darüber hinaus die Einrichtung eines Verbraucherbeirates sowie ein Beschwerderecht von Verbrauchern bei der BaFin vorgesehen.

Fazit: Eine weitere Ausweitung der Kompetenzen der BaFin –jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – ist nicht erforderlich.

6 Wo sollte Ihrer Auffassung nach eine solche Institution angesiedelt werden und welche personelle und finanzielle Ausstattung wäre für die Wahrnehmung der gestellten Aufgaben notwendig?

siehe Antworten zu Fragen 3-5

Stellungnahme Finanzmarktwächter

7 In dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 17/6503 wird die Ansiedelung eines sog. Finanzmarktwächters beim Verbraucherzentrale Bundesverband gefordert. Ist es vor dem Hintergrund bereits bestehender Einrichtungen, wie etwa der Stiftung Warentest (Finanztest), nicht sinnvoll, eine bestehende Einrichtung finanziell und personell auszubauen, um Doppelstrukturen zu vermeiden?

Anhang 2

Wir sehen – wie dargelegt - keine Veranlassung zur Schaffung zusätzlicher Strukturen in Deutschland. Wenn gleichwohl über die Einrichtungen entsprechender Strukturen nachgedacht werden sollte, dann können die existierenden Verbraucherschutzorganisationen nicht für sich in Anspruch nehmen, als neutrale Wächter zu dienen. Sie sind eindeutig Interessenvertreter und damit „Partei“, von denen die angestrebte neutrale Rolle nicht wahrgenommen werden kann. Der Vorschlag der Koalitionsparteien von ihrer Koalitionstagung Anfang März 2012 der vorsieht, dass die Stiftung Warentest künftig noch intensiver in Finanzfragen informiert, Hilfen zur Einordnung von Finanzprodukten gibt und die Verbraucherkompetenz dadurch stärkt, geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung. In diesem Sinne soll die Organisation 1,5 Millionen Euro im Jahr zusätzlich und auch mehr Personal erhalten.

8 Inwiefern ist die Arbeit als Schlichtungsstelle, die sowohl das Vertrauen der Finanzbranche als auch der Verbraucherseite haben müsste, mit den Funktionen als Lobbyeinrichtung (Marktbeobachtung, Risikobewertung) für Verbraucher vereinbar?

Eine Schlichtungsstelle muss in jedem Fall für sich in Anspruch nehmen, neutral zwischen den streitenden Parteien zu stehen. Dies begründet hohe organisatorische und personelle Anforderungen an die Wahrung der Neutralität.

So wird auch von Verbraucherseite regelmäßig anerkannt, dass die bei den kreditwirtschaftlichen Verbänden eingerichteten Schlichtungsstellen ihrer Aufgabe gut nachkommen. Diese Einrichtungen haben sich seit vielen Jahren bewährt. Eine Auswertung der zustande gebrachten Schlichtungen und Entscheidungen zeigt, dass kein Anlass besteht, eine andere Stelle mit der Aufgabe zu betrauen.

9 Inwiefern sehen Sie einen Interessenkonflikt, wenn eine Verbraucherorganisation auf der einen Seite selbst Finanzberatung für den Verbraucher erbringt und auf der anderen Seite als Marktwächter für Finanzberatung fungieren soll?

Die Verbraucherzentralen erbringen zwar Beratungsleistungen, aber keine Beratungsleistungen im Sinne der genehmigungspflichtigen Anlageberatung in Finanzprodukten, die unter anderem auch einer Zulassung durch die BaFin bedürfen.

Im Hinblick auf die Neutralität, siehe Ausführungen zu Frage 7.

Stellungnahme Finanzmarktwächter

10 Ist es sinnvoll, die BaFin, die für kollektiven Verbraucherschutz zuständig ist, zusätzlich mit Aufgaben des individuellen Verbraucherschutzes zu betrauen?

Nein. Die BaFin führt ihre Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag im öffentlichen Interesse aus. Im Rahmen der Markt- und Solvenzaufsicht widmet sie sich bereits dem kollektiven Verbraucherschutz. Ein zusätzliches Mandat der BaFin, vertragliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern und einzelnen Verbrauchern zu schlichten, wäre hingegen nicht sachgerecht. Der Ansatz des deutschen Rechtssystems, Verstöße gegen verbraucherschützende Bestimmungen durch Rechtsschutz vor den Zivilgerichten zu begegnen, hat sich bewährt. Wettbewerber, Bankkunden und Verbraucherverbände sind besser als eine Behörde geeignet, privatrechtliche Rechtsverstöße sachgerecht und in angemessener Zeit aufzuarbeiten (siehe hierzu auch unsere Antwort zu Frage 3). Zudem liegt die fachliche Kompetenz für die Entscheidung der vielfältigen zivilrechtlichen Fragen im Bankgeschäft bei den Zivilgerichten. Die fachliche Kompetenz der BaFin erstreckt sich hingegen auf Fragen des – öffentlich-rechtlichen – Bankaufsichtsrechts. Zusätzlich runden außergerichtliche Schlichtungsverfahren der Kreditwirtschaft das zivilrechtliche System ab. Die bei Schlichtungsstellen deutlich steigenden Verfahrenseingänge belegen die wachsende Akzeptanz der Schlichtungssysteme bei den Verbrauchern.

11 Falls sich nach Ihrer Meinung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als staatliche Behörde zur verbrauchergerechten Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte nicht eignet, wie müsste eine solche Behörde einschließlich ihrer Aufgaben und Rechte organisiert sein, um effektiv und schnell im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher handeln zu können?

Wir sind der Auffassung, dass die vorhandenen Strukturen zum Schutz der Verbraucherinteressen geeignet sind (siehe hierzu im Einzelnen unsere Antwort zu Frage 3). Einzelne Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit müssen zunächst noch ihre Wirkung entfalten.

12 In welchem Umfang und mit welchen Methoden sollte der Marktwächter die Finanzmärkte analysieren und beobachten?

Die BaFin kommt dieser Aufgabe heute bereits im Rahmen ihrer Markt- und Solvenzaufsicht nach. Eine Erkenntnisquelle sind hierbei bei der BaFin eingelegte Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen von Verbrauchern oder Verbraucherschutzeinrichtungen. Ein institutionalisiertes „außergerichtliches Beschwerdeverfahren“ bei der BaFin besteht zudem beispielsweise bei der Aufsicht über Zahlungsdienstleister und Investmentgesellschaften. Es ist zu erwarten, dass dieses Beschwerdeverfahren im Zuge der Reform der Bankenaufsicht auf weitere Bereiche ausgedehnt wird. Ferner wird die BaFin künftig die bei den Instituten eingegangenen Kundenbeschwerden statistisch zusammenführen und systematisch auswerten.

13 Welche statistischen Daten sind besonders geeignet, um die Arbeit des Finanzmarktwächters zu unterstützen?

Das Datenaufkommen wäre sehr erheblich. Dies mag ein Blick auf die der BaFin zur Verfügung stehenden Daten verdeutlichen: So hat die BaFin im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Zugriff auf sämtliche Transakti-

Stellungnahme Finanzmarktwächter

onsdaten. Die deutschen Aufsichtseinrichtungen erhalten tagtäglich detaillierte Angaben zu jedem in Deutschland getätigten Wertpapiergeschäft. Mit Einführung des Berater- und Kundenbeschwerderegisters wird das der BaFin zur Verfügung stehende Datenspektrum zusätzlich maßgeblich erweitert, indem alle Berater und sämtliche Kundenbeschwerden erfasst werden. Über die von ihr zu beaufsichtigenden Institute erhält sie zusätzlich Aufschluss über Produkt- und Marktdaten.

14 Wie sollte das Initiativ- und Anhörungsrecht des Marktwächters bei den Aufsichtsbehörden ausgestaltet sein?

15 Welche Klageinstrumente, z. B. Unterlassungs- und Feststellungsklage, Gewinnabschöpfung, sollten dem Finanzmarktwächter zur Verfügung stehen?

Wie in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, existieren bereits heute praktikable Strukturen zur Wahrnehmung entsprechender Rechte.

16 Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Unternehmen der Finanzbranche für die finanziellen Kosten der Arbeit des Finanz(markt)wächters heranzuziehen?

Da die Kreditwirtschaft den Finanzmarktwächter für sachlich nicht gerechtfertigt erachtet, wird sie ihn auch nicht (mit-)finanzieren.

17 Gibt es eine Gefahr der Überforderung für einen Finanzmarktwächter bezüglich möglicher Haftungsrisiken, die aus einer solchen Funktion erwachsen?

Wenn der Finanzmarktwächter den vorgeschlagenen Aufgaben effizient nachkommen soll, werden sich erhebliche Haftungsrisiken nicht zuletzt auch angesichts des Umfangs der Aufgaben nicht vermeiden lassen.

18 Welche Mindestqualifikationen müssten Finanzwächter aufweisen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden?

Neben juristischen Kenntnissen, müssten auch Qualifikationen analog zu den Anlageberatern und umfassende Kenntnisse zu Finanz- und Marktanalysen bestehen.

19 Kann die Institution eines Marktwächters zu einer besseren Verbraucherbildung beitragen?

Auch aus Sicht der Kreditwirtschaft sollte die Verbraucherbildung verbessert werden. Leitbild ist der mündige Verbraucher, der seine Entscheidungen optimal auf seine wirtschaftlichen Interessen abstimmen kann. Dazu sind dem Verbraucher die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind hierbei eine wichtige Zielgruppe. Verschiedene Initiativen der Kreditwirtschaft haben es sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen nachhaltig für wirtschaftliche Zusammenhänge

Stellungnahme Finanzmarktwächter

zu interessieren. Die Förderung und Intensivierung des Wirtschaftsunterrichts an den allgemein bildenden Schulen ist ein besonders wichtiges Anliegen. Wiederholt richtet die Kreditwirtschaft ihre Forderung an die Politik, Jugendliche im Rahmen eines eigenständigen Schulfaches Wirtschaft kompetent an das Wirtschaftsleben heranzuführen.

Zur Verbesserung der Verbraucherbildung bedarf es jedoch nicht der Schaffung einer zusätzlichen Einrichtung in Form eines Finanzmarktwächters. Vielmehr sollten die bestehenden Instrumente der Verbraucherbildung und der Verbraucherinformation ausgebaut werden. Die Erstellung eines übergeordneten Konzepts erfordert pädagogische Kompetenzen, die der Finanzmarktwächter nicht besitzt.

20 Welche Vorteile würde den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Finanz-TÜV bringen?

Die Frage greift die Diskussion um die Einführung eines Produkt-TÜV's auf. Die Kreditwirtschaft hat sich seit Beginn der Diskussion mit folgenden Gründen gegen die Einrichtung eines zentralen Analyse- und Bewertungssystems ausgesprochen:

- Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet – europäischen Rechtsvorgaben folgend - die Kreditinstitute zur Einholung von Kundenangaben (know your customer), um anschließend zu bewerten, welches Produkt für den jeweiligen Kunden geeignet ist. Mit der Ausfüllung dieser gesetzlichen Pflicht stehen alle beratenden Institute zueinander in Wettbewerb, national und international. Dies ist in unserer Marktwirtschaft gewollt. Die Einhaltung dieser Pflicht wird durch die BaFin überwacht.
- Die Schaffung eines Produkt-TÜV's muss zwangsläufig mit einer Standardisierung von Produktgruppen und Kundenklassifizierungen einhergehen, die den gewünschten Wettbewerb ausschalten würde. Eine differenzierte Produktgestaltung für spezifische Kunden(gruppen) und Anlegerwünsche wäre nicht mehr möglich.
- Eine Analyse und Bewertung von Produkten muss, sofern sie aussagekräftig sein soll, aktuelle Marktschwankungen berücksichtigen. Daher müsste der Aktualisierungsprozess sicherstellen, dass die Bewertung die aktuelle Marktlage widerspiegelt. Bei hochvolatilen Produkten müsste die Bewertung notfalls fortlaufend erfolgen.
- Da das Bewertungssystem verbindlich gestaltet sein soll – und nur so macht ein solches System überhaupt Sinn – stellt sich die Frage nach der Haftung. Der Betreiber des Systems müsste für die Richtigkeit seiner Analyse und Bewertung einstehen. Eine staatliche Stelle würde sich entsprechenden Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt sehen.

Fazit: Ein verbindliches Analyse- und Bewertungssystem würde den europaweit gewollten Wettbewerb ausschalten und zu unlösbaren Haftungsfragen führen.

21 Welche präventiven Maßnahmen ergreifen Ombuds-Stellen?

Die Aufgabe einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle liegt gemäß ihrer Natur – nicht nur im Bereich der Kreditwirtschaft – in der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden. Präventive Maßnahmen ergreifen die Schlichtungsstelle nicht. Dies stünde im Widerspruch zur

Stellungnahme Finanzmarktwächter

ihrer Stellung als unabhängiger und neutraler Schlichter. Entsprechende Kompetenzen sehen daher die Verfahrensordnungen der Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft nicht vor.

Präventive Maßnahmen des Verbraucherschutzes werden vielmehr von den Verbänden der Kreditwirtschaft erfüllt. Diese halten vielfältige Informationsangebote vor, um Verbrauchern Hilfestellungen bei der Auswahl von Finanzprodukten und Sicherheitstipps zu geben.

22 Ist eine Online-Plattform, wie sie im Ernährungsbereich mit www.lebensmittelklarheit.de erstellt wurde, auf den Versicherungs- und Finanzbereich übertragbar?

23 Inwieweit kann eine solche Online-Plattform zur besseren Verbraucherinformation und Transparenz beitragen?

Eine Ausweitung sachgerechter Kundeninformationen muss im Interesse aller Beteiligten liegen. Auch die Kreditwirtschaft leistet hierzu einen maßgeblichen Beitrag. Tatsächlich existieren derzeit bereits online-Plattformen zur Bewertung von Anlageprodukten. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Bewertung durch eine solche Plattform keine Anlageberatungen ersetzen können, da eine Produktbewertung losgelöst vom konkreten Produktbedarf nicht zielführend ist.

Untauglich ist zudem der Ansatz einer Produkt-Ampel, die eine Klassifizierung der Risiken von Finanzprodukten mittels der Ampelfarben rot, gelb und grün versuchen möchte. Finanzprodukte sind einer derart starren Bewertung nicht zugänglich, da die Risiken angesichts stetig schwankender Marktverhältnisse regelmäßig neu bewertet werden müssen.

24 Bestehen derzeit Defizite in der Kommunikation zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und den Aufsichtsbehörden?

Die BaFin geht auch derzeit bereits Hinweisen und Beschwerden von Verbrauchern nach. Wie bereits oben ausgeführt, wird diese Tätigkeit der Aufsicht mit der Umsetzung des AnSFuG ab dem 1. November 2012 stark ausgeweitet werden, weil eine Pflicht zur Anzeige von Kundenbeschwerden sowie die Zugriffsmöglichkeit der Aufsicht auf den einzelnen Berater gegeben sein wird. Daher kann von Defiziten nicht gesprochen werden.


(Gerhard Hofmann)

i. V. 
(Dr. Diedrich Lange)